



Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

**Amt für Umwelt und Energie**

# Revidiertes Energiegesetz Basel-Stadt

**Auswirkungen auf Heizungssanierungen**

**Fördermöglichkeiten**

Edmond Eiger

Energieberater Abteilung Energie

18.10.2018

# Inhalt

- Überblick Energiegesetz und Verordnung zum Thema Heizungersatz
- Häufige Fragen zum Heizungersatz
- Ersatz Warmwassererwärmung
- Übersicht: Kantonale Förderungen zum Heizungersatz



## Warum neue Vorschriften?



Symbolbild > Quelle: BZ Medien

Seit 1. Oktober 2017 gilt im Kanton Basel-Stadt das neue Energiegesetz. Eine zentrale Forderung des Gesetzes ist die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf eine Tonne pro Einwohner und Jahr bis 2050. Gleichzeitig soll die erneuerbare Energieproduktion gefördert werden.

Öl- und Gasheizungen nutzen für die Wärme- und Warmwasserproduktion fossile Energieträger, die bei der Verbrennung CO<sub>2</sub> produzieren. Diese CO<sub>2</sub>-Emissionen können vermieden werden. Deshalb sollen in Basel so viele Öl- und Gasheizungen wie möglich durch Systeme ersetzt werden, die erneuerbare Energieträger nutzen.

# Ersatz Wärmeerzeuger



Quelle: brain4sustain

## Erneuerbare Systeme werden Pflicht!

EnV §19 Abs. 1:

*«Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten muss ein System basierend auf erneuerbarer Energie gem. Anhang 6 eingesetzt werden.»*

Zulässig sind gem. Anhang 6 folgende Heizsysteme:

- **Wärmepumpen (alle Typen)**
- **Automatische Holzfeuerungen (Schnitzel, Pellets)**
- **Fernwärme (mit mind. 20% erneuerbarer Anteil) > Erdwärme Riehen**
- **Abwärme, sofern sie nicht fossilen Prozessen entstammt**

Neu: Meldepflicht für den (Wieder-)Einbau eines fossilen Wärmeerzeugers.

# Erneuerbares System nicht möglich oder zu teuer?

EnV §19 Abs. 2 (sinngemäss):

Ist dies technisch nicht möglich oder führt es zu Mehrkosten (Investition inkl. Abzüge Förderung), darf der Anteil fossiler Energie 80% des massgebenden Heizenergiebedarfs nicht überschreiten.

Das heisst:

Auflage von 20% Gesamt-Wärme-Energie- Einsparung innert 3 Jahren.

Der Nachweis kann erfolgen über:

- **Umsetzung einer Standardlösung (oder einer Kombination von zweien) gem. Anhang 7 EnV (nächste Folie)**
- **Erbringung eines Minergie-Zertifikats**
- **Erreichung der GEAK-Klasse C (Gesamtenergiebedarf)**



# Beispiele von Standardlösungen

(nicht abschliessend)

- Kompletter Fensterersatz,  $U_g \leq 0.7$  (3-fach-Verglasung), in Kombination mit einer Thermischen Solaranlage
- Dämmung der Fassade,  $U \leq 0.20$  in Kombination mit einem Wärmepumpen-Boiler, der mind. 50% des jährlichen Warmwasserbedarfs deckt.
- Dämmung des Dachs,  $U \leq 0.20$  in Kombination Photovoltaik-Anlage, die über einen Elektro-Einsatz im Boiler mind. 50% des jährlichen Warmwasserbedarfs deckt.

Bereits vorgängig ausgeführte Massnahmen, welche die Bedingungen einhalten, werden angerechnet!

# Häufige Fragen zum Heizungersatz



## Ersatz der Heizung

### 1. Welche Heizungen kommen für den Ersatz einer Öl- oder Gasheizung in Frage?

Es gibt verschiedene Möglichkeiten. Diese erneuerbaren Heizsysteme kommen in Frage:

- Wärmepumpen (alle Typen)
- Automatische Holzfeuerungen (Schnitzel, Pellets)
- Fernwärme

# Häufige Fragen zum Heizungsersatz

## 2. Müssen alle Öl- und Gasheizungen sofort ersetzt werden?

Nein. Öl- und Gasheizungen müssen erst nach Ablauf ihrer Lebensdauer ersetzt werden.



## 3. Darf eine Öl- oder Gasheizung nicht mehr repariert werden?

Doch. Kleine Reparaturarbeiten sind möglich und sinnvoll. Erst wenn das gesamte Heizsystem ersetzt wird, muss auf ein erneuerbares System gewechselt werden.





# Häufige Fragen zum Heizungersatz

## 4. Gibt es keine Ausnahmen?

Doch. Eine Öl- oder Gasheizung kann unter bestimmten Voraussetzungen wieder durch eine Öl- oder Gasheizung ersetzt werden:

- Wenn es technisch nicht möglich ist, ein erneuerbares Heizsystem einzubauen.
- Wenn ein erneuerbares System für den Hauseigentümer zu Mehrkosten (Investitionen) führen würde.

### **Bitte beachten Sie:**

Der Wiedereinbau einer Öl- oder Gasheizung ist **meldepflichtig**.

Wenn eine Öl- oder Gasheizung durch eine Öl- oder Gasheizung ersetzt wird, müssen ergänzende Massnahmen getroffen werden, um den Heizenergiebedarf der Liegenschaft um mindestens 20 Prozent zu senken.

Innert 3 Jahren!



# Häufige Fragen zum Heizungersatz

## **5. Was heisst Meldepflicht? Wo und wie meldet man den Wiedereinbau einer fossilen Heizung?**

Die Meldung geht an das Amt für Umwelt und Energie. Die Heizungsfirma macht die Meldung über das Formular «Meldung fossilbefeuerte Heizungen».

## **6. Was heisst das für meine Heizung/Liegenschaft? Wer hilft bei Fragen weiter?**

Die kantonale Energieberatung und die kantonale Energiefachstelle helfen bei Fragen (Gesetz, Verordnung, Fördergelder) rund um den Heizungersatz gerne weiter.

# Ersatz Wassererwärmer (Boiler)



## Die 50%-erneuerbar- Pflicht wird beibehalten

EnV §19 Abs. 4:

*«Beim Ersatz von zentralen Wassererwärmer, .....muss das Warmwasser zu mind. 50% mit erneuerbarer Energie erzeugt werden.»* Zulässig sind folgende Systeme:

- **Erzeugung durch Wärmeerzeuger basierend auf erneuerbarer Energie**
- **Thermische Solaranlage**
- **Photovoltaik-Anlage mit direkt oder indirekt (über Wechselrichter) gespeistem Elektroeingang im Wassererwärmer**
- **Wärmepumpen-Boiler (sofern technisch möglich und sinnvoll)**

**Neu: Meldepflicht für den Ersatz des Wassererwärmers.**



## GEAK-Pflicht

### Optimale Vorgehensberatung für eine Sanierung

EnG §8, EnV §32:

*«Für Bauten mit fossilen Heizungen, die älter sind als 15 Jahre, ist ein Gebäudeenergieausweis der Kantone mit Massnahmenbericht (GEAK-Plus) zu erstellen.»*

Die betroffenen Eigentümerschaften erhalten eine Aufforderung des AUE, einen GEAK-Plus erstellen zu lassen. Dies unter der Voraussetzung, dass für die Gebäudekategorie ein GEAK möglich ist. (Wohnbauten, Verwaltung, Schulhäuser)

Die Erstellung erfolgt auf eigene Kosten. Sobald eine der Massnahmen aus dem Bericht umgesetzt ist, erstattet das AUE den grösseren Teil der Berichts-Kosten zurück.

# Förderungen

## Automat. Holzfeuerung bis 70kW

Neuanlagen CHF 10'000 + 200/kW



## Luft/Wasser-Wärmepumpe CHF 3200 + 100/kWth

## Sole/Wasser und Wasser/Wasser-Wärmepumpe

Bis 10 kW CHF 20'000 pauschal

Ab 10 kW CHF 20'000 pro Anl. + 450/kWth



## Anschluss an ein Wärmenetz

(mind. 20% erneuerbare Wärme) CHF 4000 + 20/kW



# Förderungen

## Solarkollektoranlage

Grundbeitrag pro Anlage CHF 2500

+ Beitrag bei Röhrenkollektoren CHF 800/kW

+ Beitrag bei Flachkollektoren CHF 700/kW



## Wohnungslüftung mit WRG CHF 2400 pro Wohneinheit



## Gebäudeenergieausweis GEAk-Plus

EFH CHF 1000

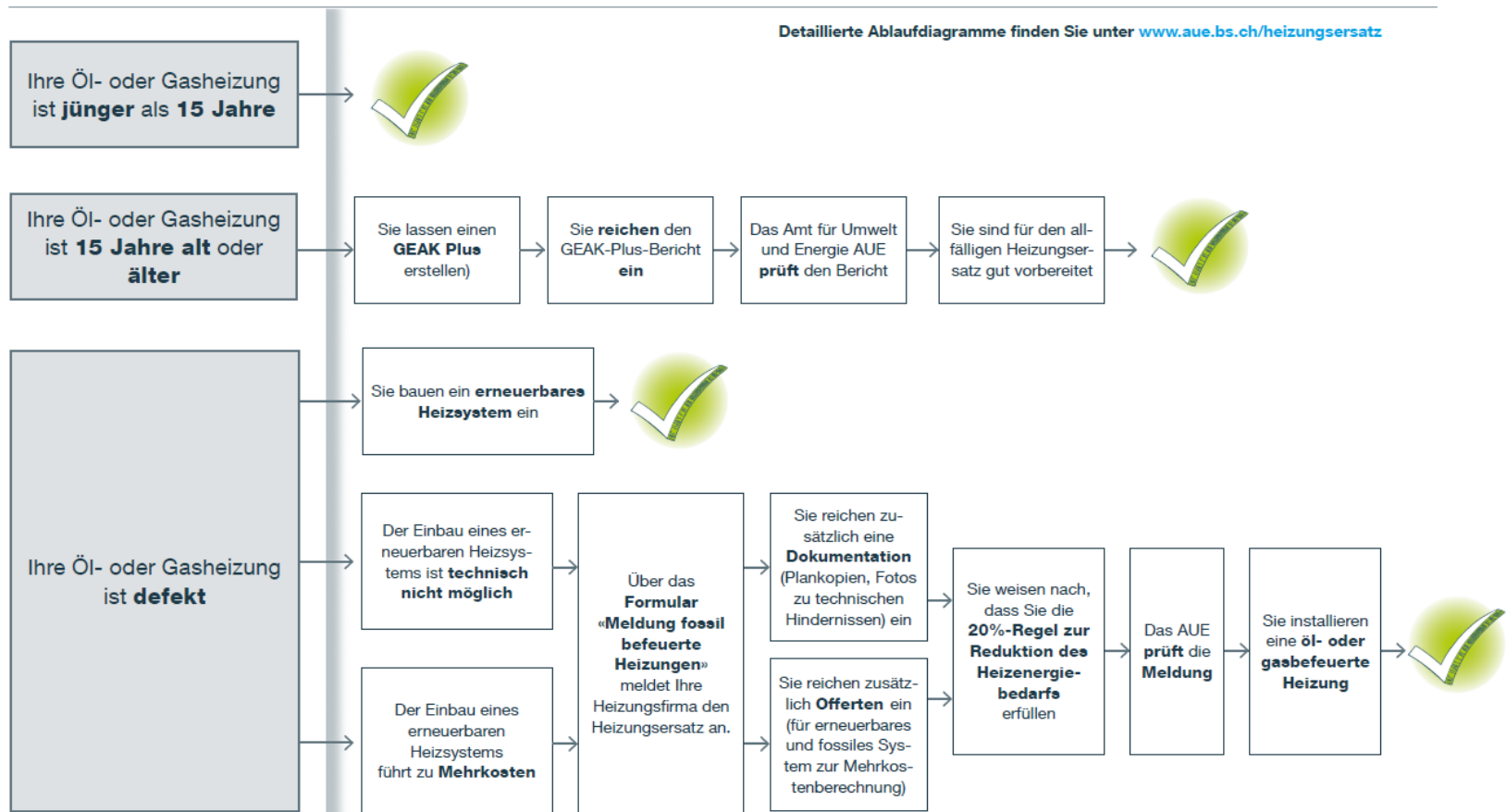
MFH CHF 1500

Nach Umsetzung von mind. 1 Massnahme



# Wegleitung Ersatz Öl und Gas-Heizung

Am Infotisch liegen Exemplare zur Ihrer Verfügung auf.



Kontakt Energieberatung: Tel. 061 639 23 50, [energieberatung@bs.ch](mailto:energieberatung@bs.ch), [www.aue.bs.ch/energieberatung](http://www.aue.bs.ch/energieberatung)

# Wir unterstützen Sie!

Unsere Energieberater (Edmond Eiger, Peter Lauener) und das Team unserer Energieingenieurinnen und Energieingenieure stehen Ihnen zur Verfügung, auch vor Ort. Jeder Eigentümer/in im Kanton BS hat Anspruch auf eine kostenlose Erstberatung. Es liegen Ablaufferklärung zum Heizungersatz auf, diese dürfen Sie gerne mitnehmen.



Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

**Amt für Umwelt und Energie**

Tel. 061 639 22 22

Mail: [energieberatung@bs.ch](mailto:energieberatung@bs.ch)

Web: [www.energie.bs.ch/heizungersatz](http://www.energie.bs.ch/heizungersatz)